

Infoschreiben vom 24. Dezember 2021

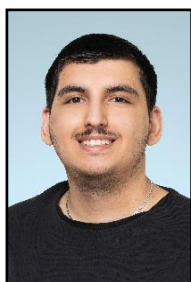
Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1	Internes	Personelles
2	Sozialversicherungen	Beiträge und Grenzwerte
5	Direkte Steuern	Änderung der Berufskostenverordnung
7	Mehrwertsteuer	Deklaration Kurzarbeitsentschädigung
7	Finanzberatung	Erbrechts- und IV-Revision
9	AbaWeb Treuhand	Erläuterungen und neue Angebote

Internes

Personelles

Wir freuen uns, Ihnen einige Neuigkeiten unserer Mitarbeitenden zu verkünden:
Wir heissen Sie alle herzlich Willkommen und wünschen Ihnen in der neuen Tätigkeit viel Erfolg.



Seit November 2021 verstärkt
Vilizar Krastev unser Team
als Sachbearbeiter
Buchhaltung/Administration.



Ab Januar 2022 verstärkt
Jennifer Kilian unser Team
als Sachbearbeiterin
Buchhaltung/Administration.



Ab Januar 2022 verstärkt
Doris Zaugg unser Team
als Sachbearbeiterin
Rechnungswesen.

Event 2022

Aufgrund der aktuellen Lage können wir zum jetzigen Zeitpunkt leider noch kein bestimmtes Datum für einen Kundenevent preisgeben. Wir werden Sie im Laufe des Jahres informieren.

Sozialversicherungen

Folgende Beiträge und Schwellen der Sozialversicherungen gelten per 1. Januar 2022:

Beiträge unselbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Bisher	Ab 1.1.2022
AHV-Beitrag	4.350%	4.350%
IV-Beitrag	0.700%	0.700%
EO-Beitrag	<u>0.250%</u>	<u>0.250%</u>
AHV/IV/EO-Beitrag	5.300%	5.300%

Beiträge selbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

(pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2022
Maximalsatz	10.000%	10.000%
Minimalsatz	5.371%	5.371%
Untere Beitragsgrenze	CHF 9'600	CHF 9'600
Obere Beitragsgrenze	CHF 57'400	CHF 57'400
Mindestbeitrag	CHF 503	CHF 503
Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	CHF 148'200	CHF 148'200

Die vollständige Beitragstabelle (Stand am 1. Januar 2022) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV weiterhin auch auf unserer Website <https://hagmantreuhand.ch>

Beiträge der nicht Erwerbstätigen AHV/IV/EO

(pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2022
Mindestbeitrag	CHF 503	CHF 503
Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 25'150	CHF 25'150

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'006 pro Kalenderjahr entrichtet.

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt CHF 950. Die Obergrenze beträgt weiterhin CHF 23'950.

Arbeitslosenversicherung ALV

Die Beitragsschwelle bei der ALV bleibt analog dem maximal versicherten Verdienst der obligatorischen Unfallversicherung unverändert.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2022
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV-Beitrag (ab Lohnsumme CHF 148'200)	0.50%	0.50%
Beitragsschwelle	CHF 148'200	CHF 148'200

HAGMANN TREUHAND AG

Obligatorische Unfallversicherung UVG

(pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2022
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2022
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer)	45%	45%
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder)	30%	30%
Minimal zu versichernder Verdienst (für Unternehmer)	CHF 66'690	CHF 66'690
Minimal zu versichernder Verdienst (für Familienmitglieder)	CHF 44'460	CHF 44'460
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80% unterschritten werden.

Berufliche Vorsorge

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt unverändert bei 1.00%.

Die untenstehenden Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge bleiben für das kommende Jahr unverändert.

	Bisher	Ab 1.1.2022
Eintrittslohn BVG	CHF 21'510	CHF 21'510
Minimal versicherter Lohn BVG	CHF 3'585	CHF 3'585
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF 86'040	CHF 86'040
Koordinationsabzug BVG	CHF 25'095	CHF 25'095
Maximal versicherter Lohn BVG	CHF 60'945	CHF 60'945
Maximal versicherbarer Lohn (überobligatorisch)	CHF 860'400	CHF 860'400

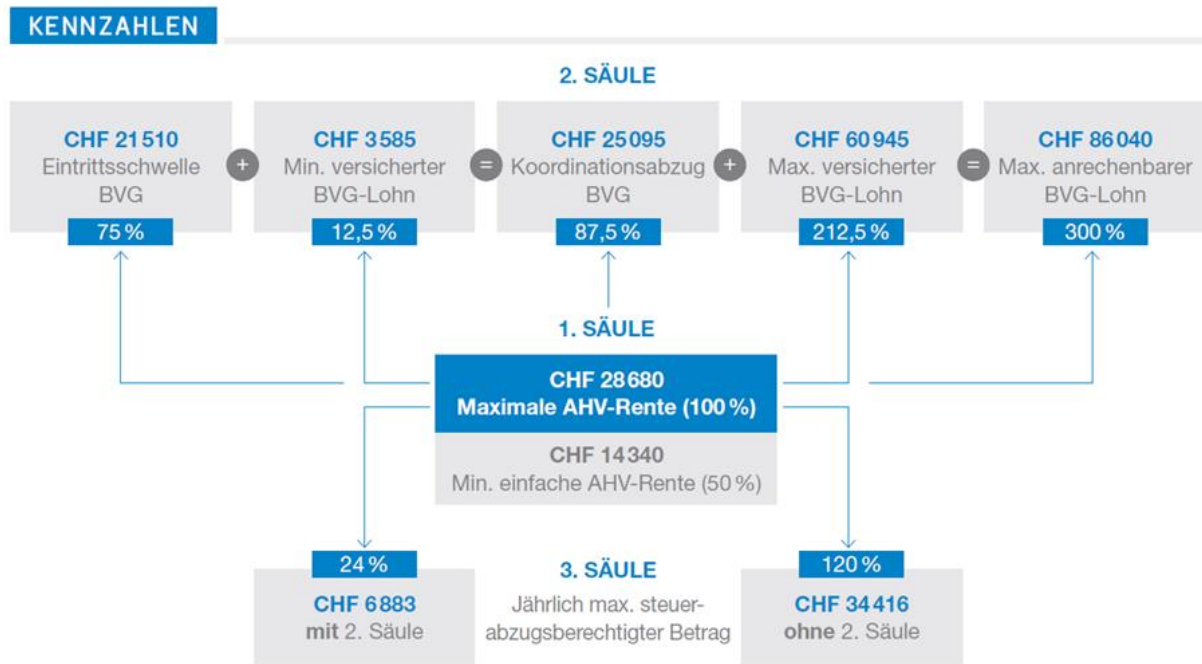
Gebundene Vorsorge Säule 3a

	Bisher	Ab 1.1.2022
Erwerbstätige mit Pensionskasse	CHF 6'883	CHF 6'883
Erwerbstätige ohne Pensionskasse (höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	CHF 34'416	CHF 34'416

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus angehäuft werden. Die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt. Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern. Die nicht zurückgeforderten Beiträge sind in der Steuererklärung zwingend als Vermögen, Zinsen und Einkommen zu deklarieren.

Kennzahlen zu den Sozialversicherungen



Erweiterte Verwendung der AHV-Nummer:

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen Behörden die AHV-Nummer systematisch als Personenidentifikator zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden. Ziel dieser Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist es, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendossiers zu vermeiden. Die erweiterte Verwendung der AHV-Nummer soll zur Umsetzung der E-Government-Schweiz-Strategie beitragen. Der Zugang zu den Datenbanken, die die AHV-Nummer verwenden, muss optimal gesichert werden (begrenzte Zugriffsrechte, sichere Datenübertragung, Verschlüsselung, Virenschutz und Firewalls usw.).

Direkte Steuern

Änderung der Berufskostenverordnung

Ab 1. Januar 2022 setzt das Eidgenössische Finanzdepartement die Änderung der Berufskostenverordnung in Kraft, durch die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort mit der Pauschale für private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges besteuert werden sollen.

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8 Prozent. Die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) müssen seit dem 1. Januar 2016 mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Davon können bei der direkten Bundessteuer bis maximal 3'000 Franken als Berufskosten abgezogen werden, während die Kantone Höchstbeträge nach kantonalem Recht oder unbeschränkte Beträge erlauben.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Da gemäss Erläuterungen zur Berufskostenverordnung 20 Kantone gegen die neue Lösung waren, ist noch offen, ob die Kantone diese Lösung ebenfalls übernehmen. Falls nicht, wäre es möglich, dass die Arbeitgebenden für gewisse Kantone die Aussendiensttage mit einer separaten Bescheinigung trotzdem aufführen müssen.

Um die gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer zu haben, wird der Kanton Bern die bernische Verordnung über die Berufskosten per 1. Januar 2022 anpassen. Einzelne weitere Änderungen sollen einen einheitlichen Vollzug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer gewährleisten.

Bewertung von Wertpapieren für die Vermögenssteuer

Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember als Verkehrswert (Art 49 Abs. 1 StG). Die massgeblichen Werte werden jeweils in den Kurslisten der ESTV publiziert.

Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung werden nach dem inneren Wert bewertet. Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden. Diese Bewertung erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung nach der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer. Basis für die Bewertung bilden die Jahresrechnungen, die von den betreffenden juristischen Personen mit ihrer Steuererklärung eingereicht werden. Die Besteuerung erfolgt ab der Steuerperiode 2021 zum Gegenwartswert, d.h. für die Vermögensbesteuerung beim Beteiligten wird stets der anhand der aktuellen Jahresrechnung berechnete Steuerwert herangezogen. Bis und mit Steuerperiode 2020 erfolgte die Besteuerung anhand der Vorjahresabschlüsse.

Coronavirus-Krise – Auswirkungen auf Berufskosten

Um der besonderen Situation während der Coronavirus-Krise Rechnung zu tragen, wurde die Praxis für die Gewährung des Abzugs für Fahrkosten für das Steuerjahr 2020 konkretisiert. Da die besondere Situation im Steuerjahr 2021 sehr ähnlich geblieben ist, gelten diese Praxis-Konkretisierungen unverändert auch für das Steuerjahr 2021. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Steuerverwaltung des Kanton Bern (www.taxinfo.sv.fin.be.ch).

Steuererklärung für natürliche Personen online einreichen

Die Software von Dr. Tax, welche wir zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung benutzen, ermöglicht neu die Steuerdaten samt Belegen direkt an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zu übermitteln. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat erst Einblick in Ihre Daten, wenn Sie Ihre Steuererklärung freigegeben haben. Es gibt zwei Möglichkeiten die Steuererklärung freizugeben.

1. Per Post: die steuerpflichtige Person druckt nur noch die Freigabequittung aus, unterschreibt diese und schickt sie an ihre Wohngemeinde/Steueramt.
2. Online via BE-Login: die steuerpflichtige Person kann ihre Steuererklärung via BE-Login elektronisch freigeben.

Möchten Sie mehr in Erfahrung bringen, wie das Ganze funktioniert? Kein Problem, wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fristverlängerungen bei ausserkantonalen Steuererklärungen

Immer mehr Kantone bieten eine Fristerstreckung ausschliesslich auf elektronischem Weg an. Voraussetzung für ein Gesuch ist, dass Sie die Steuererklärung mit dem QR-Code oder dem ID-Code, welcher auf dem Steuererklärungsformular ausgedruckt ist, erhalten haben. Damit wir für Sie fristgerecht das Gesuch um Fristerstreckung beantragen können, bitten wir Sie, uns die Steuererklärungsformulare sofort bei Erhalt zuzustellen.

Fristen und Gebühren für die Steuererklärungen 2021

Privatpersonen / Selbständigerwerbende / Landwirte

Fristverlängerung bis 15. Juli:

- Online: Gebührenfrei
- Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 20.00

Fristverlängerung bis 15. September:

- Online: CHF 20.00
- Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 40.00

Fristverlängerung bis 15. November:

- Online: CHF 40.00
- Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 60.00

Juristische Personen

Reguläre Einreichfrist 7 Monate nach Geschäftsabschluss.

Fristverlängerung + 1 ½ Monate:

- Online: Gebührenfrei
- Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 20.00

Fristverlängerung längstens +3 ½ Monate:

- Online: CHF 20.00
- Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 40.00

Mehrwertsteuer

Deklaration Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da sie nicht den Gegenwert einer Leistung darstellt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Die Kurzarbeitsentschädigung führt auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Auf dem Abrechnungsformular muss die Entschädigung unter «III Andere Mittelflüsse, Ziffer 910» deklariert werden. Solche Mittelflüsse führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Erbrechtsrevision

Am 1. Januar 2023 wird die neue Erbrechtsrevision in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

Anpassung der Pflichtteile

- Nachkommen neu die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (bisher drei Viertel)
- Eltern haben künftig keinen Pflichtteil mehr (aktuell noch die Hälfte)

Meistbegünstigungsklausel für den Ehegatten

Bisherige Regelung: Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten maximal $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum und $\frac{3}{4}$ des Nachlasses (den an die gemeinsamen Nachkommen geht) zur Nutzniessung zuzuweisen.

Neues Recht: Im Grundsatz unverändert, aber den neuen Pflichtteilen angepasst – dem überlebenden Ehegatten kann neu gegenüber den gemeinsamen Nachkommen $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu Eigentum und $\frac{1}{2}$ zur Nutzniessung überlassen werden.

Erbrechtliche Regelung der Säule 3a

Gleichstellung der gebundenen Selbstvorsorge bei Versicherungen und Banken. Relevant ist bei Versicherungsverträgen (3a und 3b) der Rückkaufswert und bei Banklösungen 3a der Kontosaldo (oder Wert der Anlagen) bei Todestag. Zwar fliessen die Leistungen an die begünstigte(n) Person(en) aber es besteht ein Pflichtteilsschutz. Die Rückkaufswerte (Lebensversicherungen 3a und 3b) bzw. Kontosaldi (Bank 3a) unterliegen der Herabsetzung gemäss den revidierten ZGB Art. 529.1 und 529.2.

Erbrecht im Scheidungsfall

Bisherige Regelung: Verlust von Erb- und Pflichtteilsanspruch erst bei rechtskräftigem Scheidungsurteil.

Neues Recht: Pflichtteilsanspruch erlischt, sofern beide Ehegatten der Scheidung zugestimmt (Scheidung auf gemeinsames Begehren) oder bereits mind. 2 Jahre getrennt gelebt haben.

Wichtige Praxishinweise:

- Ohne Testament und Erbvertrag ändert sich nichts. Mit einem Testament oder Erbvertrag hat man aber eine grössere Individualität bei der Nachlassplanung (höhere frei verfügbare Quote).
- Je nachdem, wie eine letztwillige Verfügung verfasst worden ist, wird eine Anpassung nötig. Dabei spielen die Lebenssituation und auch die letztwillige Verfügung (Testament/Erbvertrag) eine Rolle. Eine Überprüfung der Nachlassregelung ist unbedingt nötig.
- Ausschluss der Eltern von der Erbfolge? Testament! (nur nötig, wenn keine Nachkommen vorhanden)
- Ausschluss des Erbrechts des überlebenden (Noch-)Ehegatten bereits während der Scheidung. Testament!
- Koordination zwischen Güter- und Erbrecht. Prüfung Ehevertrag, ob ein Schutz der gemeinsamen Kinder bei Wiederverheiratung existiert?
- Bezeichnung des/der Begünstigten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten (vor allem bei Konkubinatspaaren wichtig).

Gerne steht Ihnen André Sommer, Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, bei Fragen beratend zu Seite.

IV-Revision tritt am 1.1.2022 in Kraft

Der Bundesrat hat die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt. Damit soll das System der Invalidenversicherung weiter verbessert werden. Insbesondere Teilerwerbstätige, Niedrigqualifizierte sowie Personen mit Geburts- und Frühinvalidität sollen davon profitieren. Das übergeordnete Ziel ist eine gezieltere Unterstützung, um die Eingliederungs- und Vermittlungsfähigkeit weiter zu verbessern. Neu werden Rentner und Rentnerinnen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40% und 69% in einem stufenlosen Rentensystem erfasst. Dieses soll dazu führen, dass sich Arbeit für IV-Bezüger in jedem Fall lohnt.

IV-Grad und Rente – was galt bis anhin? Die Rentenhöhe ergibt sich aus der Festlegung eines Invaliditätsgrads. Daran wird sich nichts ändern. Verdiente zum Beispiel eine Frau vor einer gesundheitlichen Beeinträchtigung CHF 100'000 pro Jahr und erzielt nun ein Jahreseinkommen von CHF 45'000, so liegt bei ihr der IV-Grad bei 55% (= Einkommenseinbusse von 55%).

Schwellenwerte und Teilrente bisher:

IV-Grad 40% - 49% = Viertelrente

IV-Grad 50% - 59% = Halbe Rente

IV-Grad 60% - 69% = Dreiviertelrente

IV-Grad 70% und höher = Volle Rente

Mit der Einführung des neuen Systems in der IV wird die Höhe einer Invalidenrente neu in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt und nicht mehr wie bisher nach Viertelrentenstufen. Wie bis anhin entsteht ein Rentenanspruch erst ab einem IV-Grad von 40% und eine volle Rente wird ab einem IV-Grad von 70% erbracht. Das neue System hat also Einfluss auf die Rentenhöhe bei IV-Graden zwischen 40% und 69%.

Im Bereich des IV-Grads zwischen 40% und 49% steigt der Rentenanspruch pro 1% IV-Grad um 2.5% an.

IV-Grad 40% = Rente von 25% der vollen Rente

IV-Grad 41% = 27.5%

IV-Grad 42% = 30%

IV-Grad 49% = 47.5%

HAGMANN TREUHAND AG

Ab einem IV-Grad von 50% entspricht der Teilrentensatz exakt dem IV-Grad.

IV-Grad 50% = 50%

IV-Grad 55% = 55%

IV-Grad 69% = 69%

IV-Grad 70% und höher = Volle Rente

«Verlierer» sind im neuen System jene Rentner, die einen IV-Grad zwischen 60% und 69% haben. Die neuen prozentgenauen Abstufungen des Rentenanspruchs gelten sowohl in der Invalidenversicherung als auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG (Pensionskassen müssen dies für überobligatorische Leistungen im Reglement regeln!).

Ob eine laufende Rente ins neue stufenlose Rentensystem übertragen wird oder nicht, ist vom Alter abhängig.

Per 1.1.2022 jünger als 30-jährig: Rente wird spätestens nach 10 Jahren automatisch ins stufenlose System überführt.

Per 1.1.2022 zwischen 30 und 54-jährig: Anpassung nur falls im Rahmen einer Rentenrevision der IV-Grad um mindestens 5% ändert.

Per 1.1.2022 55-jährig und älter: Es erfolgt keine Überführung ins neue Recht.

AbaWeb Treuhand

Auch im Jahr 2021 dürften wir bei der Hagmann Treuhand AG wieder einige AbaWeb-Lösungen umsetzen. Die Lösung Aba Scan, welche wir Ihnen im Infoschreiben 2019 vorgestellt haben, hat seither in den meisten AbaWeb-Lösungen Einzug gehalten und mit seiner Effizienz aufgezeigt. Wir freuen uns auf das Jahr 2022 mit weiteren spannenden Lösungen und hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben.

Was ist AbaWeb Treuhand

AbaWeb ist eine webbasierende Softwarelösung von Abacus Business Software. Als AbaWeb-Benutzer/-in haben Sie jederzeit und ortsunabhängig Zugang zu Ihren Buchhaltungs- und Treuhanddaten, ohne dass Sie dafür eine Software installieren müssen. Einzige Voraussetzung ist der Zugang zum Internet.

Unsere Mitarbeiter der Hagmann Treuhand AG können gleichzeitig ebenfalls immer auf Ihre Daten zugreifen um die aktuellsten Daten zu bearbeiten, abzurufen und allenfalls Support bieten.

Vorteile von AbaWeb-Treuhand

- Die Software ist Betriebsunabhängig: ob Windows oder Linux im Büro; oder Mac OS X von zu Hause aus AbaWeb Treuhand funktioniert plattformunabhängig mit jeweils angepasster Benutzeroberfläche. Einzig die Java Software muss im Browser heruntergeladen, installiert und aktiv sein
- Flexibles und effizientes Arbeiten: Erfassen Sie Ihre Buchungen direkt online in der Applikation im Browser; mühsamer Datenaustausch entfällt.
- Finanzielle Flexibilität: kalkulieren und planen Sie Ihre Ausgaben – es fallen nur Kosten für die monatlichen Benutzungsgebühren die Sie nutzen an.
- Die Software wird regelmässig aktualisiert und Ihre Daten werden täglich auf unseren Servern gesichert.
- Daten- und Buchhaltungszugriff ist von überall her und jederzeit mit Internetzugriff möglich
- Dank der hauseigenen Lösung von Abacus Business Software namens Abacus Access, ist AbaWebTreuhand so sicher wie Online-Banking

HAGMANN TREUHAND AG

Die meist genutzten Angebote bei der Hagmann Treuhand AG

- Finanzbuchhaltung inkl. Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- Aba Scan
- Lohnbuchhaltung

Neues Angebot hinsichtlich der Digitalisierung

AbaClik ist die Smartphone-App zum Erfassen, Ändern oder Beantragen von Spesen, Arbeitszeiten sowie Absenzen und Leistungen. Ihr nutzen mit AbaClik auf einen Blick:

- Datenerkennung- und Aufbereitung unterstützt durch Künstliche Intelligenz
- Autonome Verbuchung in die Buchhaltung
- Kosteneinsparung durch zeitliche und administrative Entlastung
- Zettelwirtschaft und Papierverbrauch werden absolet
- Ortsunabhängige und sofortige Bearbeitung von Geschäftsfällen
- Branchenunabhängige Einsetzbarkeit

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne sind wir für ein persönliches Gespräch oder eine unverbindliche Offerte für Sie da.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2022.